

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund von Art. 19 Abs.7 Nr.2, 23 Abs. 1 und Art 38 Abs.3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl S.169) folgende

Verordnung

§1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den jeweiligen Zeitraum des jährlichen Neuburger Volksfestes. Sie regelt die Abhaltung, und Modalitäten des Neuburger Volksfestes auf dem städtischen Volksfestplatz.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten analog auch für die Dulten.
- (3) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sind von allen Besuchern und Gewerbetreibenden zu beachten und einzuhalten.

§ 2

Betriebszeiten des Volksfestes

- (1) Die Betriebe dürfen
 - am Eröffnungstag um 16.00 Uhr
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 10.30 Uhr,
 - an den übrigen Tagen um 12.00 Uhr beginnen.
- (2) Die Darbietungen der Schausteller müssen an allen Tagen um 24.00 Uhr beendet sein. Die Festwirte und Verkaufsstände haben ihren Betrieb um 24.00 Uhr einzustellen.
- (3) Musikdarbietungen sind an allen Tagen um 23:45 Uhr zu beenden.
- (4) Außerhalb der festgelegten Dauer des Festes sowie außerhalb der festgelegten Geschäfts- und Verkaufszeiten ist jeglicher Festbetrieb untersagt.
- (5) Schließen Betriebe vorzeitig, so haben sie mindestens bis zum allgemeinen Betriebsende (vgl. Abs.2) eine angemessene Beleuchtung aufrecht zu halten.

§ 3
Platzanweisung

- (1) Die Standplätze sowie die Abstellplätze für die Wohn- und Packwagen der zugelassenen Betriebe werden von den beauftragten Bediensteten der Stadt Neuburg im Rahmen der Platzzuteilung zugewiesen.

Mit dem Aufstellen der Geschäfte sowie der Abstellung des Wagenparks darf erst nach der Platzzuweisung begonnen werden.

- (2) Die zugeteilten Stand- und Abstellplätze dürfen ohne Genehmigung der Stadt Neuburg an der Donau nicht vergrößert, vertauscht oder an Dritte zur Benutzung überlassen werden.

§ 4
Nicht zugelassene Schausteller

Schausteller und Fieranten, die nicht zum Fest zugelassen sind, haben ihre Fahrzeuge auf dem vom Ordnungsamt zugewiesenen Platz aufzustellen. Die Aufstellung auf den Abstellflächen des Festplatzes ist ihnen untersagt.

§ 5
Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, Musikaufführungen und die Veranstaltung von Vergnügungen bedürfen der schriftlichen Zulassung der Stadt Neuburg an der Donau als Veranstalterin der Volksfeste und Dulten. Die Zulassung ist auf die zugewiesene Aufstellfläche beschränkt. Dies gilt auch für eine im Einzelfall zugelassene nichtgewerbliche Ausübung.

- (2) Für die Dauer des Volksfestes sind verboten:

- das Aufstellen von Buden zur Speise- und Getränkeabgabe, von Fahr- und Schaugeschäften, Schießhallen, Glücksspielen etc., von Verkaufsständen und Verkaufsständen außerhalb des Festplatzes.
- das Anbieten von Waren durch Umherziehen auf dem Festplatz und im Umkreis von 100 Metern um den Festplatz.
- Das Fahren mit sog. fliegenden Ständen und Eiswagen sowie der Verkauf von Waren mittels derartiger beweglicher Verkaufseinrichtungen auf dem Festplatz und im Umkreis von 100 Metern um den Festplatz.

§ 6
Verkehrsvorschriften

- (1) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art auf dem Festplatz während der Betriebszeiten ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Fahrräder, die geschoben werden, sowie für das Fahren mit rollenden Geräten wie Inline Skates, Skateboards, Roller,

Rollschuhen, Wave-Boards, Dreirädern oder Ähnlichem. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Rollatoren.

- (2) Ausnahmsweise dürfen im Rahmen der Zufahrtsregelungen Lieferfahrzeuge zu den Festbetrieben und Fahrzeuge der am Fest beteiligten Schausteller bis 11:00 Uhr mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Hierfür ist ein Passierschein, der vom Ordnungsamt erteilt wird, erforderlich. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Auflagen kann der Passierschein entzogen werden.
- (3) Der Aufenthalt am Festplatz ist auf die erforderliche Zeit des Auf- und Abiadens oder zur Durchführung besonderer Arbeiten zu beschränken. Im Bereich von Zufahrten zum Festplatz, von Rettungswegen und Notausgängen und während der üblichen Reinigungszeiten des Platzes dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- (4) Ausnahmen kann die Stadt Neuburg an der Donau auf Antrag zulassen.

§ 7 Brandverhütung

- (1) Die Verordnung über das Verhüten von Bränden ist von den Betreibern und Besuchern stets einzuhalten.
- (2) Die zugewiesenen Aufstellungsflächen dürfen nicht überschritten werden und die Abstände zwischen den Betrieben nicht überbaut werden.
- (3) Hydranten müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- (4) Der Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper) ist verboten.
- (5) Für Stände, Zelte, Buden usw. sind jeweils nach DIN zugelassener Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A und B (PG 6), erforderlich. Die Löscher müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und einen gültigen Prüfvermerk tragen. Soweit Friteusen verwendet werden, sind zusätzlich spezielle Fettbrandlöscher mit mindestens 6 1 erforderlich. Die erforderlichen Feuerlöscher sind bis zum Abnahmetermin, spätestens vor Veranstaltungsbeginn anzubringen. Die Abnahme und Protokollierung erfolgt durch das städtische Bauamt.
- (6) Gasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch einen anerkannten Sachkundigen mängelfrei abgenommen sind. Dabei sind mindestens die Festlegungen der BG DV 34 „Verwendung von Flüssiggas“ einzuhalten. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu führen, das spätestens bis zum Beginn der behördlichen Abnahme der Veranstaltung und während der gesamten Festdauer am Betrieb vorzuhalten ist.
Anlagen ohne die erforderliche Abnahme dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahmebescheinigung durch den Sachkundigen ist dem städtischen Bauamt zur Prüfung vorzulegen.

-
- (7) In den Schaubuden und Festzelten ist das Rauchen untersagt.
Rauchverbotschilder sind gut sichtbar anzubringen.

§ 8

Bühneneinrichtung/Technische und elektrische Einrichtungen/ Kabelverlegung auf dem Festplatzgelände

- (1) Die Anschlüsse an das städtische Leitungsnetz müssen durch das Personal der Stadtwerke vorgenommen werden.
- (2) Alle Aufbauten wie Masten, Traversen, Beleuchtungskörper, Lautsprecherboxen, Bühnen, etc. sind fachgerecht, technisch einwandfrei und standsicher zu errichten, so dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Verlegung von Kabeln, Leitungen usw., sowie anderen technischen Einrichtungen. Die elektrischen Einrichtungen bzw. Anschlüsse müssen den VDE- Bestimmungen entsprechen. Die elektrische Installation, insbesondere der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen ist von einem geeigneten Fachpersonal (Elektrofachkraft, Verantwortlicher Veranstaltungstechnik) vorzunehmen. Die fachgerechte Installation ist auf Verlangen nachzuweisen. Kabelverlegungen sind in ihrer gesamten Länge abzudecken oder mit auffallendem Klebestreifen zu befestigen. Kabelleitungen sind in den Fluchtwegen und Gängen so zu verlegen, dass sie keine Behinderung (Stolperschwellen) darstellen.
- (4) Der ordnungsgemäße Aufbau und die Funktion aller technischen Einrichtungen und Anlagen sind rechtzeitig vor Beginn des Festes durch die Betreiber zu überprüfen und laufend zu überwachen.

§ 9

Sicherheit der Fahrgeschäfte, Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen

- (1) Alle Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen sind von den Betreibern nach den geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Grundsätzen so aufzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass niemand gefährdet wird. Die bei der Platzzuteilung angegebene Maße und die geforderten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- (2) Jedes Fahrgeschäft sowie sonstige fliegende Bauten hat sich nach den gesetzlichen Vorschriften zur Betriebssicherheit einer regelmäßigen Kontrolle und Prüfung durch den TÜV zu unterziehen. Die Prüfbücher, Baubücher und Abnahmennachweise sind dem städtischen Bauamt zum behördlichen Kontrolltermin vorzulegen.
- (3) Die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung sowie die Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FiBauR) sind von den Betreibern stets zu beachten und einzuhalten. Auf die Ausführungen und deren Einhaltung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 15. Juni 2012 (AZ.:IIB7-4115.121-001/09) wird verwiesen.

-
- (4) Die Geschäfte (Fliegende Bauten) sind so rechtzeitig aufzubauen, dass die Gebrauchsabnahme vor Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
 - (5) Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen, für deren Betrieb eine besondere Erlaubnis notwendig ist, dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betrieb genommen werden. Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen, für die als fliegende Bauten nach der Bayerischen Bauordnung eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Prüfbuch mit einer für die Zeit der Veranstaltung gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt wird, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme im Prüfbuch eingetragen und die Inbetriebnahmen nicht untersagt ist. Der Beschicker oder ein sachkundiger Vertreter hat an der Gebrauchsabnahme teilzunehmen.
 - (6) Die Gebrauchsabnahme vor Ort erfolgt durch das städtische Bauamt.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) Bei drohendem Unwetter haben die Unternehmer ihren Betrieb einzustellen und die Stände zu sichern.. Durch Anfragen beim Wetterdienst sind die aktuellen Wetterdaten durch die Betreiber einzuholen.
- (3) Die Betriebe haben für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb der Veranstaltung zu sorgen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass das Fest nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird.
- (4) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind von allen Betrieben einzuhalten.
- (5) In Bierzelten und Biergärten sind ausreichend Ordner einzusetzen. Es kann sich eines professionellen Sicherheitsdienstes bedient werden. Das Ordnungspersonal muss eindeutig erkennbar sein (z.B. Armbinden, Jacken) und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die höchst zulässigen Besucherzahlen in den Festzelten, Biergärten sowie Schau- und Fahrgeschäften sind stets durch die Betreiber zu kontrollieren und einzuhalten.
- (7) Für den Notfall wird eine netzunabhängige Beleuchtung auf dem Volksfestplatz durch die freiwillige Feuerwehr Neuburg geleistet.
- (8) Rettungs- und Fluchtwege bis ins Freie, Zu- und Ausgänge, Rettungswege im Freien, Feuerwehruzufahrten sowie Hof-/Garagenzufahrten , Hauseingänge,

Schachtabdeckungen und Löschwasserentnahmestellen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände, Tische, Bänke, Buden, Verkaufsstände, Fahnenmasten und andere Gegenstände nicht verstellt oder zugehängt werden. Sie sind während der gesamten Veranstaltung und vom Beginn bis zum Ende der Aufräumarbeiten in ihrer gesamten Breite frei und offen zu halten. Die ausreichenden Rettungswege sind durch die freiwillige Feuerwehr Neuburg zu überprüfen.

- (9) Rohre, Kabel, Wasserschläuche und sonstige Leitungen sind in Wege- und Laufbereichen insbesondere in den Fluchtwegen unterirdisch in Schächten oder Kanäle bzw. vertieft in Rinnen zu verlegen. Sind solche nicht vorhanden, müssen die Rohre und Leitungen mit befahrbaren Kabelbrücken aus Kunststoff, Holz, oder Metall abgedeckt und gut sichtbar gekennzeichnet werden, damit sich keine Behinderungen (z: B. Stolperschwellen) ergeben. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Breite von mindestens 3,50 Metern einzuhalten.

(10) Während des traditionellen Umzuges sind die Pferde durch geeignete Personen zu führen. Dabei ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Zuschauern und Mitwirkenden stets zu achten.

§ 11 Lärmschutz

Tonverstärkeranlagen dürfen nur in Zelt-, Fahr-, Schau- und Ausspielungsbetrieben verwendet werden. Die Lautstärke darf das auf dem Festplatz übliche Maß nicht überschreiten. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebes wirkt und die Nachbarbetriebe nicht mehr als unvermeidbar gestört werden. Sirenen oder Schallhörner dürfen nur eingesetzt werden, soweit sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

§ 12 Öffentliche Reinlichkeit

- (1) Die Platzinhaber haben in Eigenverantwortung die Umgebung ihres Geschäftes und ihrer Wagen stets sauber zu halten. Abfälle und Unrat sind sortiert den vorhandenen Containern zuzuführen.
- (2) Es ist untersagt,
- Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie zu schütten oder zu leiten.
 - außerhalb er vorhandenen Müllbehälter Abfälle zu hinterlassen
 - außerhalb der vorhandenen Bedürfniseinrichtungen die Notdurft zu verrichten oder Fäkalien zu beseitigen.
- (3) Von den Betreibern mitgeführte Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass eine Verunreinigung des Platzes unterbleibt. Während des Betriebes haben sich die Tiere im Wohnbereich aufzuhalten, so dass eine Belästigung oder Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

-
- (4) Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt Neuburg die Reinigung des betreffenden Platzes durch die städtischen Betriebe oder ein anderes Unternehmen auf Kosten des Platzzinhabers anordnen.

§ 13

Auf- und Abbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkehrseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau kann frühestens 2 Wochen und muss grundsätzlich 2 Tage vor Beginn des Festes begonnen werden.
- (2) Der Geschäftsaufbau muss grundsätzlich bis spätestens 20 Uhr des Tages vor Beginn des Festes beendet sein.
- (3) Der Standplatz muss spätestens 3 Tage nach Beendigung des Festes geräumt sein.
- (4) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Neuburg wegen Verkürzung, Ausfall oder Verlegung des Festes ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer Bediensteten verursacht wurde.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet, die Stadt Neuburg von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Aufbau, dem Betrieb des Geschäftes oder wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Anbieter haben für Ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung vorzulegen.
- (4) Das Betreten des Veranstaltungsbereiches geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Die Teilnehmer der Veranstaltung (Anbieter und Besucher) haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung der Aufsicht- und Sorgfaltspflicht sowie aus Verstößen gegen diese Verordnung ergeben.

§ 15
Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Festplatz ab 20:00 Uhr nur in Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person gestattet. Weitergehende Vorschriften des Jugendschutzes bleiben hiervon unberührt.

§ 16
Verhalten der Besucher

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Festplatz so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Die Besucher dürfen sich nur auf den befestigten Verkehrswegen des Festplatzes und den für sie vorgesehenen Nutzflächen der Betriebe aufhalten. Während des Festes ist von 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr der Aufenthalt Unberechtigter auf dem Festplatz untersagt.
- (3) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere solchen Gegenständen, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffen verwendet werden können, oder von Sprühbehältern mit schädlichem Inhalt oder von ätzenden oder färbenden Substanzen ist nicht erlaubt. Ebenso sind pyrotechnische Gegenstände untersagt.
- (4) Das Mitbringen von alkoholhaltigen Getränken oder Produkten auf den Festplatz ist nicht erlaubt.

§ 17
Ausnahme
n

In besonderen begründeten Einzelfällen können, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 18
Einzelanordnungen

Den Einzelanordnungen, die von den zuständigen Dienststellen der Stadt Neuburg, Lebensmittelüberwachung oder den Polizeibehörden im Vollzug dieser Verordnung und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erlassen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 19
Platzverweis

Platzinhaber und Volksfestbesucher, die Anordnungen, welche aufgrund dieser Verordnung oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung ergangen sind, nicht beachten, können des Platzes verwiesen werden.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

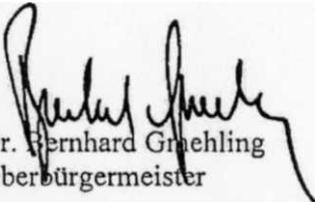
- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, 23 Abs.3 und Art 38 Abs.4 LStVG, kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a) entgegen § 2 die Betriebszeiten nicht einhält
 - b) entgegen § 5 außerhalb der zugewiesenen Aufstellungsplätze einer Tätigkeit nachgeht
 - c) entgegen § 6 die Verkehrsvorschriften nicht einhält
 - d) entgegen § 7 die erforderlichen Auflagen zur Brandverhütung missachtet
 - e) entgegen § 8 die erforderlichen Auflagen für Bühneneinrichtungen sowie für technische und elektrische Einrichtungen nicht befolgt
 - f) entgegen § 9 die Sicherheitsbestimmungen für Fahrgeschäfte, Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen nicht einhält
 - g) entgegen § 10 die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet
 - h) entgegen § 11 übermäßigen Lärm verursacht
 - i) entgegen § 12 den Festplatz nicht sauber hält oder verunreinigt sowie Tiere nicht vorschriftsmäßig unterbringt
 - j) entgegen § 13 gegen die Regelungen über den Auf- und Abbau verstößt k) entgegen § 16 gegen die Verhaltensregeln verstößt

§ 21
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Volksfesten und Vergnügungsparks anlässlich der Jahrmärkte der Stadt Neuburg a.d. Donau vom 16.05.1974 ist durch Zeitablauf (Gültigkeit 20 Jahre) bereits am 16. Mai 1994 erloschen.

Neuburg an der Donau, den 12.07.2012



Dr. Bernhard Gröhling
Oberbürgermeister